

Merkblatt zur Installation von Solaranlagen in der Gartenstadt Düppel

Die vorhandenen Gestaltungsregeln der Bebauungspläne und Verträge beziehen sich unter anderem auf die Form und Materialität der Dächer, wie z.B. die rote Ziegeleindeckung.

Bei Solaranlagen handelt es sich in der Regel um aufliegende Bauteile, die als temporär zu beurteilen sind. Sie fallen deshalb nicht direkt unter die Gestaltungsbindungen.

Um das vorhandene einheitliche Erscheinungsbild der Dächer und damit der Siedlung auch bei der Installation von Solaranlagen zu schützen, sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

- Solaranlagen sind in gleicher Neigung zu errichten wie die Dachfläche, auf der sie installiert werden. Aufständerungen sind nicht zulässig.
- Solaranlagen an Fassaden, auf Gauben sowie freistehende Solaranlagen sind nicht zulässig.
- Solaranlagen sind jeweils als zusammenhängende rechteckige Fläche in gleicher Flucht sowie parallel zur Traufe zu errichten. Abtreppungen und gezackte Ränder, insbesondere um Kamine, Dachflächenfenster und entlang von Dachgauben, sind nicht zulässig.
- Notwendige Leitungen sind im Gebäude und nicht über die Fassade und Dächer zu führen.

In der nebenstehenden Karte
sehen Sie den betroffenen
Bereich (rot abgegrenzt)

